

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung, unter der der International Accounting Standards Board (IASB) arbeitet, haben den Präsidenten des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), Prof. Dr. Andreas Barckow, Mitte Oktober einstimmig zum Nachfolger von Hans Hoogervorst im Amt des IASB-Vorsitzenden bestimmt. Die Amtsübergabe findet zum 1.7.2021 statt (PM IFRS-Stiftung vom 12.11.2020). Mit seiner Ernennung zum künftigen IASB-Vorsitzenden zog Barckow – so die diesbezügliche PM des DRSC vom 12.11.2020 – seine parallele Kandidatur um eine dritte Amtszeit als DRSC-Präsident zurück. Der Verwaltungsrat des DRSC habe auf seiner 35. Sitzung am 28.10.2020 Georg Lanfermann, WP/StB, einstimmig zum Nachfolger von Barckow im Amt des Präsidenten gewählt. Die Amtsübergabe werde zum 1.3.2021 erfolgen. „Mit Herrn Lanfermann gewinnen wir einen ausgewiesenen Experten für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, der sich in den vergangenen Jahren intensiv mit Fragen der ESG-Prüfung und der nichtfinanziellen Berichterstattung beschäftigt hat. Er verfügt über ein hervorragendes Netzwerk innerhalb der europäischen Institutionen und Gremien und engagiert sich auch in Lehre und Forschung für die Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung. Mit dieser breiten Expertise ist Georg Lanfermann der ideale Kandidat für den Vorsitz des DRSC-Präsidiums. Er wird unser Rechnungslegungs-Gremium mit seiner herausragenden Kompetenz würdig vertreten und in die Zukunft führen“, kommentierte Dr. Nicolas Peter als Vorsitzender die Entscheidung des Verwaltungsrats. Lanfermann sei gegenwärtig Partner im Department of Professional Practice von KPMG in Berlin. Dort habe er die fachliche Leitung hinsichtlich der Auswirkungen von EU-Gesetzgebungsvorhaben in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberichterstattung und Gesellschaftsrecht/Corporate Governance-Aspekte. Dieselbe Zuständigkeit übe er als Koordinator im europäischen KPMG-Netzwerk aus. Von 2001–2004 sei er als nationaler Experte zur Generaldirektion Binnenmarkt bei der Europäischen Kommission entsandt worden. – Lanfermann ist seit 2009 Mitglied im Beirat des Betriebs-Berater und hat etliche Aufsätze im BB veröffentlicht, jüngst zum Thema „Auswirkungen der EU-Taxonomie-Verordnung auf die Unternehmensberichterstattung“ (BB 2020, 1643); auch Barckow hat diverse Beiträge in dieser Zeitschrift publiziert, zuletzt eine Erste Seite in BB 31/2019.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Entscheidung

### VG Frankfurt: Klage von Privatbank gegen Beauftragung von Sonderprüfern durch BaFin unzulässig

Mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5.11.2020 verkündeten Urteil 7 K 3250/18.F hat die für das Recht der Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige 7. Kammer des VG Frankfurt a. M. die Klage einer Privatbank auf Feststellung der Befangenheit von Wirtschaftsprüfern, die von der beklagten BaFin mit einer Sonderprüfung beauftragt wurden, als unzulässig abgewiesen. Im Zusammenhang mit der Aufklärung möglicher Rechtsverstöße bei sog. cum/ex-Geschäften ordnete die beklagte Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bescheid vom April 2016 eine Sonderprüfung bei der Klägerin an. Mit der Sonderprüfung beauftragte die BaFin ein Wirtschaftsprüfungunternehmen. Im Dezember 2016 erstattete dieses einen Zwischenbericht und im Februar 2019 einen Abschlussbericht zur Sonderprüfung. Bereits im August 2018 hat die Klägerin beim VG Frankfurt Klage erhoben und die Feststellung begehrt, dass die Wirtschaftsprüfer wegen Vorbefassung nicht an der Sonderprüfung mitwirken dürften, hilfsweise dass sie befangen seien. Die Kammer hat die Klage abgewiesen. Als wesentlicher Gesichtspunkt wurde in der mündlichen Verhandlung erörtert, dass die Klage schon unzulässig sein dürfte. Nach dem Prozessrecht seien isolierte Klagen gegen einzelne behördliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich nicht möglich. Die Kammer wies darauf hin, dass einzelne Verfahrenshandlungen nur bzw. erst mit der Endentscheidung zusammen angegriffen werden

könnten. Das habe auch für die Mitwirkung eines angeblich befangenen Wirtschaftsprüfers an einer Sonderprüfung i. S. d. KWG zu gelten. Die Sonderprüfung als Verfahrenshandlung diene nur der Vorbereitung behördlicher Maßnahmen durch die BaFin selbst. Daher habe die Klägerin den Erlass etwaiger Maßnahmen der BaFin abzuwarten, die dann aber einer gerichtlichen Prüfung unterliegen würden. Bei der Abfassung der Pressemitteilung lag eine schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vor. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

(PM VG Frankfurt vom 5.11.2020)

## Rechnungslegung

### EFRAG: Fortschrittsbericht zu EU-Standards für nichtfinanzielle Berichterstattung

-tb- Am 25.6.2020 hat die Europäische Kommission die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit der Vorbereitung von Ausarbeitungen zu möglichen EU-Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung beauftragt. Die dafür eingesetzte Projektarbeitsgruppe hat am 13.11.2020 einen Fortschrittsbericht veröffentlicht. Dieser gibt einen Überblick über die Organisation und die bisherigen Aktivitäten der Arbeitsgruppe sowie über die vorläufige Beurteilung des Projekts. In dem Bericht werden die Schwerpunkte auf Finanzinstitutionen, KMU und die Dynamik der Berichterstattung in der EU gelegt. Die Arbeitsgruppe wird mit den nächsten Phasen ihrer Arbeit fortfahren, die die Entwicklung von Vorschlägen und Aktivitäten zur Kontaktaufnahme mit Interessenvertretern umfassen. Sie verfolgt das Ziel, ihre Arbeit bis Ende Januar 2021 abzuschließen. Der Fortschrittsbericht kann unter <https://www.efrag.org> abgerufen werden.

### DRSC: DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 „Latente Steuern“

Das DRSC hat am 16.11.2020 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11) verabschiedet. Mit DRÄS 11 wird DRS 18 „Latente Steuern“ geändert. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2010 wurde DRS 18 keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der aufgetretenen Anwendungsfragen zur Bilanzierung latenter Steuern sowohl handelsrechtlich als auch international beschloss der HGB-FA, die Regelungen des Standards zu überprüfen. Mit dem DRÄS 11 wird somit das Ziel verfolgt, Anwenderfragen zu adressieren und Unklarheiten im Standard zu bereinigen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen am Standard vorgenommen. Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen gegenüber E-DRÄS 11 befindet sich unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de). Darüber hinaus werden mit DRÄS 11 einige wenige redaktionelle Anpassungen an DRS 23 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“ und DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ vorgenommen. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

## Wirtschaftsprüfung

### IDW: Erweiterung des IDW-Positionspapiers zu Wirecard – BKA-Eingreiftruppe gegen Bilanzbetrug

In der Neuauflage seines Positionspapiers „Fortentwicklung der Unternehmensführung und